

1 v. 3

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Präsidium des National-  
rates

Wien, 1984 03 30  
Ko/299

Parlament  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Preisgesetz geändert wird  
(Preisgesetznovelle 1984)

Urkraft GESETZENTWURF  
GE/1984

Datum: 3. APR. 1984

Urkraft 1984 - 04 - 03 f. Romer

Dr. Esker

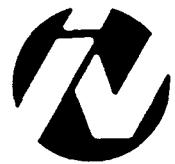
In der Anlage überreichen wir 25 Kopien unserer an das Bundes-  
ministerium für Handel, Gewerbe und INDustrie gerichteten  
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral (Dr. Peter Kapral)

Richter (Dr. Verena Richter)

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Wien, 1984 03 30  
Dr.Ri/Ko/298

Stubenring 1  
1011 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Preisgesetz geändert wird  
(Preisgesetznovelle 1984)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 24.2.1984, GZ. 36.343/1-III-7/84, mit welchem der Entwurf einer Preisgesetznovelle 1984 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

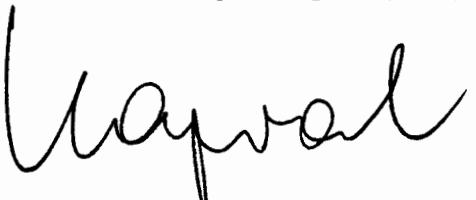
Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht sich gezwungen, den gegenständlichen Entwurf, insbesondere jedoch den vorgeschlagenen neuen § 14 b (Aufrechnungsverbot) aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen abzulehnen. Es erscheint durch nichts gerechtfertigt, durch diese Bestimmung eine Änderung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Anrechnung durchzuführen. Das vorgeschlagene Aufrechnungsverbot des Entwurfes befindet sich in krassem Widerspruch zu allgemein üblichen und bewährten Usancen im Geschäftsverkehr. Gerade auch für den in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten landwirtschaftlichen Bereich würde ein derartiges Aufrechnungsverbot die bestens bewährte Praxis der Geschäftsabwicklung unmöglich machen. Die

. /2

grundsätzliche Ablehnung des vorgesehenen § 14 b bedingt auch, daß die in § 15 a vorgesehene Strafbarkeit des Verstoßes gegen das Aufrechnungsverbot jedenfalls entfallen muß.

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

   
(Dr. Peter Kapral) (Dr. Verena Richter)